



vom: 18.09.2019

Beschluss: 041/19

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in der als Anlage beigefügten Fassung und die Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2019			Ja 7 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0
Stadtrat	17.09.2019			Ja 13 Nein 2 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*


Uwe Epperlein
Bürgermeister



Gegenstand der Beschlussvorlage:

1. Änderung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode".

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 352/17-SR- hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen.

Entsprechend der Änderung des WG LSA zum 01.01.2016 ist es erforderlich die Satzung zu ändern und zu ergänzen.

Die Satzung wird unter § 2 geändert und der § 6 wird ergänzt.

Entsprechend der Änderungen des WG LSA zum 01.01.2016 wird der § 2 wie folgt geändert.

- (1) Die Stadt Hecklingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.

Der § 6 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt.

Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dies niedriger als 5,-€ ist. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent gerundet.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der

Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und „Selke/Obere Bode“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2,5,8,11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom 17.09.2019 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ der Stadt Hecklingen vom 15.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 45 vom 22.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 – Gegenstand der Umlage – wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Absatz werden nach den Worten „Verwaltungs- und Sachkosten“, die Worte/ Zahlen „in Höhe von 17.185,00 Euro“ gestrichen.
 - b) Weiterhin wird nach Satz 1 ein zweiter Satz ergänzt:
„Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.“
 - c) Nach dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.“
2. Im § 4 wird der Absatz 4 um folgenden Satz erweitert:
„Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.“
3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „mit Beginn“ durch die Worte „am Ende“ ersetzt.
4. Nach § 6 – Umlagesatz/ Maßstab – Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen werden, wenn dies niedriger als 5,- € ist. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent abgerundet.“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hecklingen, den 18.09.2019


Epperlein

Bürgermeister

